[GB] Neue Leitlinien über die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung

IRIS 2015-7:1/19

Tony Prosser
Universität Bristol, Juristische Fakultät

In Großbritannien gelten neue Leitlinien für eine transparente Gerichtsbarkeit sowie die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung. Sie wurden vom Lordoberrichter, dem Medien-Branchenverband (News Media Association - NMA), der Zeitungsverlegergesellschaft (Society of Editors) und dem Medienanwälte-Verband (Media Lawyers Association) veröffentlicht, die an der Vorbereitung mitgewirkt hatten. Die neuen Leitlinien berücksichtigen jüngste Änderungen hinsichtlich der Anonymität von Personen unter 18 Jahren sowie bei Strafsachen, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien betreffen.

Als Grundsatz gilt weiterhin das Prinzip der transparenten Gerichtsbarkeit, nach dem Beweismaterial öffentlich kommuniziert werden und die Verhandlungen in der Öffentlichkeit stattfinden müssen; die faire, sachlich richtige und zeitgemäße Medienberichterstattung sollte nur in unbedingt erforderlichen Fällen verhindert werden. Das Gericht darf die Presse und die Öffentlichkeit nicht von den Verhandlungen ausschließen, Beweismaterial nicht anderweitig als in öffentlichen Gerichtsverhandlungen vorlegen lassen und sollte auf die Verhängung von Einschränkungen der Prozessberichterstattung möglichst verzichten.

Für diesen Grundsatz gilt eine Reihe von Ausnahmen, die auf bestimmte Situationen Anwendung finden. So sind Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig, wenn eine öffentliche Verhandlung die Rechtspflege behindern oder vereiteln würde, z.B. in Fällen, wo die Veröffentlichung von Beweismaterial dem nationalen Sicherheitsinteresse schaden würde oder wo die Zeugen unter 18 Jahre alt sind. Prozesse vor Jugendgerichten finden normalerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wobei Ausnahmen für Pressevertreter möglich sind.

Darüber hinaus gibt es verschiedene automatische Einschränkungen der freien Strafprozessberichterstattung. Das Contempt of Court Act (Gesetz über die Missachtung des Gerichts) von 1981 verbietet Veröffentlichungen, die das erhebliche Risiko einer - wenn auch unbeabsichtigten - ernsthaften Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verfahrens bergen. Eine faire und sachlich richtige Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen bzw. im guten Glauben geführte Diskussionen über öffentliche Angelegenheiten oder Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichem Interesse sind dann vertretbar, wenn das durch die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Diskussion entstehende Risiko ein rein zufälliges ist und wenn die Herausgeber bzw. Anbieter solcher Berichte keine Kenntnis bzw. keine naheliegenden Gründe für die Kenntnis des Verfahrens oder des Risikos hatten. Andere Vorschriften umfassen eine lebenslange Sperrfrist für die Enthüllung der Identität der Opfer von Sexualtaten oder Verstümmlungen weiblicher Genitalien bzw. der Identität von Personen, die in Jugendstrafverfahren verwickelt waren; zudem sind Berichte über bestimme Arten von Voruntersuchungen verboten.

Bei Beschränkungen im Rahmen seiner Ermessensfreiheit muss das Gericht zwischen dem Beschränkungserfordernis und der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung abwägen und vor Verhängung der Einschränkungen die Pressevertreter anhören. Im Ermessensspielraum der Gerichte stehen die Restriktion der Bekanntmachung der Identität an Verfahren beteiligter Personen unter 18 Jahren sowie die Verhinderung der Veröffentlichung der Identität volljähriger Zeugen zu deren Lebenszeiten, sofern eine Veröffentlichung bei ihnen Angst oder Bedrängnis auslösen und dadurch ihre Kooperation oder die Qualität ihrer Aussagen beeinträchtigen würde. Ebenso kann die Prozessberichterstattung verschoben werden, wenn dadurch ein substanzielles Risiko bei der Rechtspflege vermieden wird.

Judicial College: Reporting Restrictions in the Criminal Courts, April 2015

https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/2015/05/reporting-restrictions-guide-2015-final.pdf

Richterakademie: Leitlinien für eine transparente Gerichtsbarkeit sowie die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung, April 2015

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025